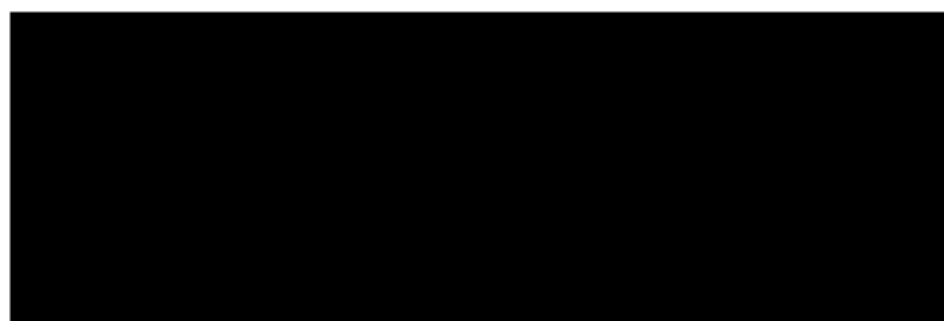


**Die Landesbeauftragte
für den Datenschutz und
für das Recht auf Akteneinsicht**

Bereich Recht



LDA Bbg. • Stahnsdorfer Damm 77 • Haus 2 • 14532 Kleinmachnow



Datum: 29. April 2014
Bearbeiter/in: [REDACTED]
Telefon: +49 33203 356-20
Telefax: +49 33203 356-49
Geschäftszeichen: [REDACTED]

(bei Antwortschreiben bitte angeben)

E-Mail-Adressen der Staatsanwaltschaften / Antragstellung per E-Mail

Ihre E-Mail vom 18. April 2014 (fragdenstaat.de, #6289)

Sehr geehrter [REDACTED],

in Ihrer am 18. April 2014 über die Internetplattform Frag den Staat vermittelten Nachricht teilten Sie uns mit, die Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg hätten keine E-Mail-Adressen veröffentlicht und diese seien teilweise auch aktuellen Adressverzeichnissen nicht zu entnehmen. Außerdem stellten Sie fest, dass dadurch die Möglichkeit nach § 6 Abs. 1 Satz 3 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) fehle, einen Antrag auf Akteneinsicht in elektronischer Form zu stellen. Sie baten uns um Zusendung der entsprechenden E-Mail-Adressen und forderten uns auf, die Staatsanwaltschaften darauf hinzuweisen, dass Anträge auf Akteneinsicht nach § 6 Abs. 1 Satz 3 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) auch per E-Mail eingereicht werden können. Ihr Anliegen bezeichneten Sie ausdrücklich als Antrag auf Akteneinsicht.

Einen Antrag auf Informationszugang vermögen wir – unbeschadet einer genaueren Prüfung, ob der Anwendungsbereich des § 2 Abs. 2 AIG auf die Landesbeauftragte überhaupt eröffnet oder der Aktenbegriff des § 3 AIG erfüllt ist, soweit ausschließlich Kontaktdaten von Behörden in Rede stehen – allenfalls in der Bitte zu erkennen, Ihnen die E-Mail-Adressen der Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg zukommen zu lassen. Da uns diese nicht vorliegen, müssten wir Ihr diesbezügliches Begehren ohnehin bereits aus tatsächlichen Gründen ablehnen. Sollten Sie hierzu einen schriftlichen Bescheid wünschen, bitten wir Sie, uns dies unter Angabe Ihrer postalischen Anschrift mitzuteilen.

Ihre Aufforderung, gegenüber den Staatsanwaltschaften tätig zu werden, hat hingegen kein Informationsbegehren zum Inhalt. Vielmehr sind Sie es, der uns Informationen übermittelt. Aus unserer Sicht handelt es sich bei diesem Teil Ihrer E-Mail somit – entgegen der von Ihnen gewählten Bezeichnung – nicht um einen Antrag auf Akteneinsicht. Für eine weitere Prüfung auf der Grundlage des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes sehen wir keinen Anlass.

Soweit Sie mit der genannten Forderung Ihrer Auffassung Ausdruck verleihen möchten, dass § 6 Abs. 1 Satz 3 AIG („Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch an die aktenführende Behörde zu richten“) als subjektive Anspruchsgrundlage eines Antragstellers gegenüber den informationspflichtigen Stellen auf Vorhalten einer elektronischen Kontaktmöglichkeit zu sehen ist, weisen wir darauf hin, dass wir diese Auffassung nicht teilen. Der von Ihnen erbetene Hinweis an die Staatsanwaltschaften würde also einer rechtlichen Grundlage entbehren. Wir bedauern, Sie in dieser Angelegenheit nicht weiter unterstützen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

